

Mag auch die Auffassung des Herausgebers betr. Aufgaben des Hochschulunterrichts von der vom Verein deutscher Chemiker vertretenen abweichen, der die weitgehende Spezialisierung zugunsten einer möglichst tiefgründigen, umfassenden Ausbildung der angehenden Chemiker verwirft, im Endziele — völlige Durchdringung der gesamten Technik mit wissenschaftlicher Erkenntnis — wissen wir uns mit ihm einig. Und diesem Endziele uns näher zu bringen, dazu ist auch das vorliegende Buch befürworten. Besonders wertvoll und des allgemeinen Interesses sicher sind die Kapitel, die ein bestimmtes, in sich geschlossenes Gebiet behandeln, dank der ihnen beigegebenen allgemeinen Erläuterung über Ausbildung und Aussichten der Beamten in den einzelnen Sondergebieten u. dgl. aus der Feder von Sonderfachmännern. Solche Überblicke finden wir z. B. bei den Kapiteln Bergbau, Forstwesen, der gesamte Städtebau, Heizung und Lüftung, Explosivstoffe, Waffen usw. Möge dem Buche die verdiente Verbreitung auch unter unseren Lesern, die sämtlich ihre Spezialgebiete darin vorfinden werden, beschieden sein. Dem 2. Jahrgang wäre noch eine übersichtlichere Gruppierung des ganzen Stoffes und die Beigabe eines alphabetischen Registers zu wünschen. Auch möchten wir empfehlen, bei den einzelnen Sondergebieten die zugehörigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verbände und Vereine mit dem Sitz ihrer Geschäftsstellen usw. anzuführen. Das Buch würde dadurch eine wertvolle Ergänzung erfahren. *Sf.* [BB. 123.]

**Verzeichnis der deutschen Patentklassen und ihre Einteilung in Unterklassen und Gruppen.** Bearbeitet im Kaiserlichen Patentamt zu Berlin. Zweite Auflage. Berlin, 1910. Verlag Bernhard Paul. Brosch. M 4,—; geb. M 5,—

Bei dieser aus mehreren Gründen notwendig gewordenen Neubearbeitung ist laut Vorwort mit Rücksicht auf die inzwischen erschienenen drei amtlichen Veröffentlichungen: 1. Nummernliste der deutschen Patentschriften nach Gruppen sachlich geordnet; 2. Verzeichnis der deutschen Patentschriften, nach der laufenden Nummer geordnet, mit Angabe der zugehörigen Klassen und Gruppen; 3. Alphabetisches Stichwörterverzeichnis zum „Verzeichnis der deutschen Patentklassen und ihre Einteilung in Unterklassen und Gruppen“ (Vorausgabe) der Umfang der Änderungen möglichst beschränkt worden. Die Gesamtzahl der Gruppen wurde um 24 vermehrt. Auch der Inhalt der einzelnen Gruppen ist nach Möglichkeit unverändert gelassen worden.

*aj.* [BB. 222.]

**Chemiker-Kalender 1911.** Ein Hilfsbuch für Chemiker, Physiker, Mineralogen, Industrielle, Pharmazeuten, Hüttenmänner usw. Von Dr. Rudolf Biedermann. In zwei Bänden. 32. Jahrgang. Berlin 1911. Verlag Julius Springer.

Geb. in Leinen M 4,—; in Leder M 4,50.

Von den Änderungen und Erweiterungen sei die Bearbeitung des Kapitels über Spektralanalyse durch Prof. J. Formánek, Prag, und das neue Kapitel über radioaktive Stoffe, bearbeitet von Prof. E. Ebler, Heidelberg, erwähnt. Im übrigen genügt es, auf diesen altbewährten Kalender, der dem Chemiker eine kleine Bibliothek zu ersetzen vermag, erneut hinzuweisen. *Kieser.* [BB. 264.]

## Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

### Künftige Sitzungen, Versammlungen und Ausstellungen.

2./2. 1911: Versammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Berlin, abends 8 Uhr im Saale der Nichtigkeitsabteilung des Kaiserlichen Patentamtes (Eingang Gitschiner Straße). Tagesordnung: Vortrag von Patentanwalt Dr. Ephraim, Berlin, über: „Luftraum und Luftschiff im gewerblichen Rechtsschutz“.

14./2. 1911: Festsitzung der k. k. Photographicen Gesellschaft in Wien aus Anlaß ihres 50jährigen Jubiläums (voraussichtlich).

Mai 1911: Festsitzung des Süddeutschen Photographenvereins im Anschluß an die feierliche Eröffnung des Neubaus der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre zu München.

1.—6./7. 1911: Wanderversammlung des Deutschen Techniker-Verbandes in Dresden.

18.—22./7. 1911: Neunter Kongreß polnischer Ärzte und Naturforscher in Krakau. (Präsident des vorbereitenden Komitees: Prof. Dr. J. Nowak.)

21.—24./8. 1911: 40. Hauptversammlung des Deutschen Apothekervereins in Freiburg i. B.

15.—16./9. 1911: Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie in Stuttgart.

1912: Die für Anfang Januar 1911 geplante Feier des 100jährigen Bestehens der Zuckerindustrie in Frankreich.

Der russische Finanzminister hat die Statuten der **Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie** in Petersburg bestätigt. Gründer der Gesellschaft sind 22 chemische Fabriken. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Revision der auf die chemische Industrie bezüglichen Gesetzgebung zu bewirken.

**Die Western Association of Technical Chemists and Metallurgists**, die ihren Hauptsitz in Denver, Colorado, hatte, hat sich nach fast 6jährigem Bestehen aufgelöst. Ungenügende Teilnahme der außerhalb des Denverbezirkes wohnhaften Mitglieder ist die Ursache hierfür. Die Gesellschaft veröffentlichte monatlich den „Western Chemist and Metallurgist“, in dem zahlreiche wertvolle Abhandlungen, namentlich metallurgischen Inhalts, erschienen sind.

**Eine Versammlung deutscher Nahrungsmittelhändler und Interessenten, veranstaltet vom Bund deutscher Industrieller, fand am 26./11. im Kaiser- saale des Hotels Adlon zu Berlin unter dem Vorsitz von Kommerzienrat Friedrich statt.**

Syndikus des deutschen Tabakvereins und des Verbandes deutscher Teigwarenfabrikanten J. Schloßmacher: „*Die Gesetzgebung und das Nahrungsmittelgewerbe*“ Er entwickelte, welchen Schaden die unklaren Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes anrichten, das nur sage, „Nahrungsmittel dürfen nicht verfälscht werden,“ ohne eine nähere Begriffsbestimmung zu geben. Er streift dann noch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und weist darauf hin, daß auf diesem Gebiete organisierte Selbsthilfe notwendig sei. Zum Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen übergehend führt Schloßmacher aus, daß auch hier eine Revision erforderlich sei, welche, wie er zu wissen glaube, auch bevorstehe. Die Industrie wird sich daher mit diesem Gesetze wohl in der nächsten Zeit zu beschäftigen haben, sie wird trachten müssen, daß hier der Grundsatz eingeführt werde, daß derjenige, der eine Warenbezeichnung erfunden oder zum ersten Male benutzt habe, auch ihr rechtmäßiger Besitzer sei, während heute diese Rechte ausschließlich dem ersten Anmelder zukommen. Seine Ausführungen zusammenfassend glaubt Schloßmacher der Meinung Ausdruck geben zu müssen, daß das Nahrungsmittelgewerbe durchaus gewillt sei, die großen Kosten der sozialpolitischen Gesetzgebung auf sich zu nehmen, aber andererseits erwarten müsse, daß die Gesetzgebung das deutsche Nahrungsmittelgewerbe auch auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig erhalte. Die fortwährende behördliche Einmischung in die industriellen Betriebe erzeuge eine Verdrossenheit, welche für das kommende Geschlecht zu einer höchst bedenklichen Industrieflucht führen müsse.

Nahrungsmittelchemiker G. Popp, Frankfurt a. M.: „*Die Revision des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen hinsichtlich der Nahrungsmittelkontrolle*.“ Das Nahrungsmittelgesetz vom Januar 1879 verbietet, nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Nahrungsmittel herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Der Zweck dieser Bestimmung ist einerseits der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und die tunlichste Bewahrung derselben vor wirtschaftlichen Nachteilen und andererseits die Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Verkehr mit diesen Gegenständen.

Die Schwierigkeiten bei der Behandlung dieses Gesetzes liegen hauptsächlich darin, daß das Gesetz keine Definition für die Ausdrücke „verfälscht“ und „nachgemacht“ gibt, sondern daß die Erklärung dieser Begriffe dem Richter von Fall zu Fall überlassen wurde. Zur Feststellung des Tatbestandes bedienen sich die Gerichte teils der wissenschaftlichen, teils der gewerblichen Sachverständigen, außerdem haben zahlreiche Gerichtsentscheidungen die Notwendigkeit erwiesen, daß auch die Konsumenten gehört werden, um über die berechtigten Erwartungen des Käufers ihre Ansicht abzugeben. Was die letzte Kategorie betreffe, so hat die Erfahrung gelehrt, daß sich mit der Ansicht

des Laienpublikums über das, was es für einen bestimmten Preis und unter einer bestimmten Bezeichnung der Ware von dieser zu erwarten berechtigt ist, nicht operieren läßt. Selbst die Hausfrauen, welche die ursprünglichen Hersteller der Nahrungsmittel waren, sind sich in der Regel über die hier in Frage kommenden Begriffe nicht klar. Auch über die Preisverhältnisse sind die Konsumenten selbst in der Regel nicht orientiert. Die berechtigte Erwartung läßt sich also nur auf dem Wege eines Kompromisses zwischen den reellen Fabrikanten und Händlern und den Kontrollbeamten feststellen. Der Vortr. kommt nun auf die Ausbildung der wissenschaftlichen Sachverständigen zu sprechen. So wie der gerade aus dem Examen kommende auf die Menschheit losgelassene Arzt über umfangreiche wissenschaftliche Kenntnisse und spezielle technische Fähigkeiten verfügen muß, so muß auch der Nahrungsmittelchemiker nicht nur ein gewiefter Analytiker sein, er muß auch einen gesunden Menschenverstand und ein praktisches Empfinden für die Bedürfnisse der Konsumenten einerseits und des reellen Handels und Verkehrs andererseits haben. Während die Folgen eines ärztlichen Mißgriffes sich meist nur auf einzelne Personen beschränken und in der Regel keine weiteren Kreise ziehen, erzeugen die Mißgriffe eines Nahrungsmittelchemikers, der mit der amtlichen Kontrolle betraut ist, oft eine Rechtsunsicherheit auf ganzen Gebieten einer Industrie und führen zu wirtschaftlichen Schädigungen derselben. Gerade die Nahrungsmittelindustrie und der Nahrungsmittelhändler sind darauf angewiesen, daß seine Vertreter von dem Vertrauen der Abnehmer getragen werden. Jede Verdächtigung, wenn sie sich auch nach längerer Verhandlung grundlos erweist, erschüttert dieses Vertrauen. Der Vortr. zeigt, daß diese Erschütterung des Vertrauens einerseits durch den Mangel einer Begriffsbestimmung bedingt ist, andererseits es auch daran liegt, daß die Gerichte es in der Regel vermeiden, prinzipielle Entscheidungen zu fällen. Unter Hinweis auf die Bestrebungen der Nahrungsmittelchemiker, bestimmte Untersuchungsmethoden und Beurteilungsnormen zu schaffen, zeigt der Vortragende, daß auch auf Seiten der Nahrungsmittelchemiker das Bestreben vorhanden sei, die Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Auf der anderen Seite haben sich die Händler und Fabrikanten in ihrem Bunde zusammengeschlossen und das Nahrungsmittelbuch geschaffen. Es ist selbstverständlich, daß die beiderseitigen Interessen in manchen Punkten einander entgegenstehen, und daß trotz der Versuche hierzu eine Einigung nicht erzielt werden konnte, denn die Begriffsbestimmungen tragen auf beiden Seiten keinen für alle Teile bindenden Charakter. Die angestrebte Revision des Nahrungsmittelgesetzes bewegt sich deshalb hauptsächlich in der Richtung, daß durch die Ausführungsbestimmungen die Nahrungsmittelkontrolle einheitlich im ganzen deutschen Reiche gestaltet wird. Der Vortr. bespricht nun die Nahrungsmittelgesetze der Vereinigten Staaten und der Schweiz und geht dann zur Besprechung eines Vortrages über, den Prof. Neufeldt, München, auf der diesjährigen Hauptversammlung der freien Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker in Kiel gehalten hat. Aus einem Vortrag, welchen Geh.

Medizinalrat Dr. A b e l auf der Hauptversammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im September 1910 in Elberfeld gehalten hat, glaubt Dr. P o p p den Schluß ziehen zu können, daß die preußische Regierung bestrebt ist, die Erfahrungen des amerikanischen und des schweizerischen Nahrungsmittelgesetzes sich zunutze zu machen. In dem fünften von A b e l damals ausgesprochenen Leitsatz wird gesagt: „Zur Sicherung einer erfolgreichen Lebensmittelauflaufsicht sind gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, auf Grund deren der Bundesrat, unterstützt durch Gutachten eines ihm beigegebenden, aus Vertretern von Wissenschaft, Industrie und Handel bestehenden Lebensmittelbeirats Festsetzungen über die normale Beschaffenheit von Nahrungsmitteln mit bindender Kraft für die Gerichte, Vorschriften über die Bezeichnung von Nahrungsmitteln im Verkehr, über die Ausführung der Untersuchungen usw. erlassen kann.“ Ferner wird in den A b e l schen Ausführungen gesagt, daß minderwertige Nahrungsmittel vom Gesetz wie verfälschte behandelt werden sollen, daß eine Beaufsichtigung der Nahrungsmittel betriebe, sowie in bestimmten Fällen eine Konzessionspflicht notwendig sei. Nach der Ansicht P o p p s haben die reellen Kreise der Industrie von einer verständig durchgeführten Kontrolle der Betriebe nichts zu fürchten, ja sie können sie mit Freuden begrüßen. Auch die Konzessionspflicht hält er für keine unberechtigte Maßnahme, da der reelle Fabrikant und Händler nur ein Interesse daran haben kann, daß ungeeignete und skrupellose Elemente dem Stande ferngehalten werden. Die Bedingung für eine zweckmäßige Gestaltung der Nahrungsmittelkontrolle ist aber die Errichtung einer Zentralbehörde, welche die Kontrolle einheitlich leitet und in strittigen Fällen und bei Neuerscheinungen sachgemäße Entscheidungen trifft. Wenn für diese Zentralbehörde auch die Vertreter des Nahrungsmittelgewerbes herangezogen werden, dann kann diese Zentralbehörde die Gewähr dafür bieten, daß die vitalen Interessen des Nahrungsmittelgewerbes gewahrt bleiben.

Hierauf sprach Dr. J. M ä r z , stellvertretender Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, über das gleiche Thema. Dr. M ä r z behandelt vornehmlich die Verhältnisse in Sachsen, und zwar zunächst an Hand der Vereinbarung betreffend Marmelade, und schildert die Widersprüche, die sich in der Praxis daraus ergeben. Dr. M ä r z erwähnt, daß in Leipzig andere Bestimmungen gelten als in Dresden, ja selbst die Anforderungen der einzelnen Institute seien verschieden. Während beispielsweise das Hygienische Institut in Leipzig für Eierkognak 8—15 Eier fordere, verlange das städtische Untersuchungsamt 16—20 Eier. Die verschiedene Stellungnahme zur Deklaration der Farbstoffe führe gerade zu einer Bevorzugung des Auslandes. Die Chartreuse, die in Holland hergestellt und gefärbt werde, bedarf keiner Deklaration. Würde der gleiche Likör in Leipzig hergestellt, so müßte der Farbzusatz angegeben werden. Gerade zu Beunruhigungen führen die Veröffentlichungen der Untersuchungsämter, die ja auch in Konsumentenkreisen bekannt werden. So seien in Leipzig 28 Bestrafungen vorgenommen worden, in Chemnitz dagegen nur 2. Tatsächlich hat die Leipziger Nah-

rungsmittelindustrie durch den schlechten Eindruck, die diese Veröffentlichungen machen, empfindlichen Schaden erlitten. Dann erörterte der Vortr. die Frage der gewerblichen Sachverständigen und ihre Anhörung vor Einleitung eines Strafverfahrens. Er neigt zu der Ansicht, daß die Errichtung eines Zentralamtes, bei welchem auch Sachverständige aus Industriekreisen zur praktischen Mitarbeit herangezogen werden, eine dringende Notwendigkeit sei. Wenn dies aber nicht tunlich ist, dann soll wenigstens bis zur Errichtung dieser Zentrale die Lebensmittelkontrolle in den einzelnen Staaten einheitlich gehandhabt werden.

Dr. W. L o h m a n n , Friedenau: „Das deutsche Nahrungsmittelbuch.“ Die erste Auflage des Nahrungsmittelbuches erschien nach mehrjährigen Vorarbeiten im Jahre 1905. Es ist in seinen Grundzügen das Werk Dr. R o b e r t K a y s e r s , Nürnberg, der sich auch sonst ein bleibendes Denkmal durch seine große Arbeits- und Opferfreudigkeit gesetzt hat. Der Vortr. gab zunächst eine kurze Ausführung über die Vorgeschichte des Nahrungsmittelbuches, da durch sie die Zwecke und Ziele dieses Werkes völlig klar werden.

Auf der zweiten, am 7./12. 1902 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung des Bundes deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler sind folgende Beschlüsse gefaßt worden: Der Reichskanzler soll ersucht werden, 1. daß das technische Material zur Gründung gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genussmittel berufenen Vertretern der beteiligten Kreise zur Begutachtung vorgelegt werden solle, bevor daselbe als Grundlage für die Gesetzgebung verwendet und veröffentlicht werde. 2. Neben den Gerichtschemikern, auf deren Gutachten die Anklage erfolgt sei, sollen auch andere Sachverständige herangezogen werden. 3. Ein Ausschuß soll mit der Ausarbeitung eines Nahrungsmittelbuches beauftragt werden. 4. Der Minister des Innern soll ersucht werden, dahn zu wirken, daß Nahrungsmittelfabrikanten nur am Ort ihrer gewerblichen Niederlassung vor Gericht gestellt werden können. Der fliegende Gerichtsstand sei zu beseitigen.

Es war, wie erwähnt, die zweite ordentliche Mitgliederversammlung des Bundes deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler, der im Jahre vorher gegründet war. Der Bund stand damals mit seinen Ansichten darüber, daß die Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes einer Verbesserung bedürftig sei, nicht allein da. Auch zahlreiche Handelskammern hatten sich in dem Sinne ausgesprochen und dies auch den Ministerien zum Ausdruck gebracht. Gegen die gegenwärtige Art und Weise der Nahrungsmittelkontrolle ist die Leipziger Handelskammer beim sächsischen Ministerium des Innern vorstellig geworden. Sie weist auf die unaufhörlichen, immer von neuem wiederholten Klagen der Interessenten hin, welche erkennen lassen, daß der reelle Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln durch die Art der gegenwärtigen Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs fortgesetzten Mißhelligkeiten ausgesetzt ist, die für die Beteiligten nicht nur Opfer an Zeit und Geld, sondern auch in nicht unbedeutlichem Maße den Verlust der Kundenschaft nach sich ziehen. Die Fabrikanten und Großhändler, die schließlich meist bei der Beanstandung an-

geblich verfälschter oder nachgemachter Waren verantwortlich gemacht werden, müssen unaufhörlich Ladungen und Vernehmungen vor den Polizei- und Gesundheitsbehörden und womöglich alle Unannehmlichkeiten eines Strafprozesses über sich ergehen lassen, ohne daß in den meisten Fällen die betreffenden Untersuchungen zu einem für die Beschuldigten belastenden Ergebnis führen. Derartige Fälle gehören aber leider nicht zu den Seltenheiten, sondern sie sind infolge zu schroffen Vorgehens der betreffenden Nahrungsmittelchemiker in den meisten Branchen des Nahrungs- und Genußmittelverkehrs an der Tagesordnung, wie aus einer Aufführung von zahlreichen Fällen, worunter sich allerdings die Bierbrauerei nicht befindet, hervorgeht. Diesen Mißständen gegenüber fordert die Leipziger Handelskammer, daß in Zukunft neben dem Chemiker auch der kaufmännische Sachverständige gehört werde. Es ist bemerkenswert, daß auch schon damals zur Zeit der Vorarbeiten zum Nahrungsmittelbuch der allzeit regsame Bund der Industriellen sich der bedrängten Nahrungsmittelgewerbe annahm. Das Bundesblatt „Hand in Hand“ nahm Bezug auf einen Ministerialerlaß, der die Klagen des Nahrungsmittelgewerbes über die Herbeiziehung gewerblicher Sachverständiger zum Gegenstand hatte. Der Bund trat für solche Fachmänner ein, aber auch für eine Abänderung des fliegenden Gerichtsstandes, der für die Presse längst aufgehoben war, aber für die Nahrungsmittelgewerbe noch heute besteht. Überhaupt zeigten die damaligen Ausführungen des Bundesblattes, daß die Bundesleitung über die damaligen Verhältnisse der Nahrungsmittelkontrolle ausgezeichnet unterrichtet war. Die gesamte Geschäfts- und Rechtslage im deutschen Nahrungsmittelgewerbe drängte damals zur Schaffung eines Nahrungsmittelbuches. Auch der Sonderausschuß des Deutschen Handelstages sprach sich in überzeugenden Worten dafür aus und stellte außerdem noch eine Reihe von weiteren, durchaus berechtigten Forderungen auf, die auf die damals und noch jetzt herrschenden Mißstände Bezug hatten. Die Vorarbeiten des Nahrungsmittelbuches waren nicht ganz einfach und leicht, es mußten zunächst viele widerstreitende Interessen in den beteiligten Kreisen ausgeglichen werden. Der Vortr. ging nun auf die beiden Auflagen des Nahrungsmittelbuches ein und besprach die Unterschiede zwischen der ersten und der zweiten Auflage. Es wird im Nahrungsmittelgewerbe immer Gegensätze geben, die nur schwer fortzuschaffen sind, das Nahrungsmittelbuch hat hier tatsächlich Erfolge erzielt. Der Vortr. zeigt an einigen Beispielen, wie das Nahrungsmittelgewerbe durch die verschiedenen Auslegungen in eine peinliche Lage gerate. Nach einer Verfügung des sächsischen Ministeriums wurde bestimmt, daß Ameisensäure, welche bereits in geringen Mengen konservierend wirkt, in diesen Mengen auch als Zusatz zu Fruchtsäften zu gestatten sei; in Stettin war ein Fabrikant, der Ameisensäure als Konservierungsmittel verwandte, zu einer Geldstrafe von 200 M verurteilt worden. Es sind auch Fälle bekannt, wo das Nahrungsmittelgewerbe selbst strengere Anforderungen stellt, als die Behörden. So hatten sich die Fabrikanten von Suppenwürfeln an die Behörden gewandt und um eine zwecks Veredlungsverkehrs zollfreie Einfuhr

von amerikanischem Fleischextrakt gebeten, um im Auslande konkurrenzfähig zu sein. Dieses Gesuch wurde abschlägig beschieden mit der Bemerkung, daß für die Ausfuhr die Fabrikanten minderwertiges inländisches Fleisch für die Suppenwürfel verarbeiten könnten, im Inlande ist die Verwertung des minderwertigen Fleisches selbstverständlich nicht gestattet. Würden die Fabrikanten zum Freibankfleisch greifen, so würde dies nicht nur nicht die Ausfuhr der Suppenwürfel fördern, sondern nicht allein dieser eine Zweig des Nahrungsmittelgewerbes würde in seinem Rufe geschädigt werden, das gesamte deutsche Nahrungsmittelgewerbe würde vielmehr im Auslande an Ansehen einbüßen.

Der Vortr. weist zum Schluß noch auf einen im Jahre 1883 vom Minister des Innern von P u t t - k a m m e r gegebenen Erlaß hin.

Nach den Vorträgen begann eine sehr lebhafte und überaus lange Diskussion, die sich häufig nur allzusehr auf Detailfragen erstreckte. So wurden namentlich viele Fälle aus der Marmeladenindustrie zur Illustration herangezogen. Im allgemeinen läßt sich diese Diskussion dahin zusammenfassen, daß eine große Anzahl der Bestrafungen, wie sie aus den Berichten der Nahrungsmittelämter hervorgehen, nichts mit dem eigentlichen Nahrungsmittelgewerbe zu tun haben, denn sie beziehen sich hauptsächlich auf die Verfälschung landwirtschaftlicher Produkte, wie Butter und Milch, mit denen die Industrie ja gar nichts zu tun habe. Mit dem Nahrungsmittelgesetz selbst könnte man eigentlich zufrieden sein, nicht aber mit seiner Umsetzung in die Praxis. Die notwendige Bildung einer Zentralbehörde, sowie der Erlaß von Ausführungsbestimmungen muß jedoch so durchgeführt werden, daß eine Verknöcherung vermieden wird, da sonst die Industrie erst recht wie von einem eisernen Panzer eingeschnürt werde. Ein wesentlicher Teil der vorgebrachten Klagen ging dahin, daß bei der Aufdeckung von neuen Mißständen die Industrie nicht etwa benachrichtigt oder gewarnt werde, sondern daß dies stets zu einer größeren Anzahl von Anklagen führe. Die Ursache dieses Mißstandes vermutet man darin, daß die Strafgelder den betreffenden Untersuchungsämtern zufielen. Einen wesentlichen Punkt der Diskussion bildete die Zitierung der Forderungen A b e l s. Es wurde gezeigt, daß es ganz unmöglich sei, minderwertige Nahrungsmittel als verfälscht anzusehen, es wurde auch der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Kontrolle der Betriebe recht erhebliche Mißstände zeitigen könne. Ganz allgemein wurde auch der Meinung Ausdruck verliehen, daß das Nahrungsmittelbuch sehr wohl geeignet erscheine, die Grundlage für die zukünftigen Ausführungsbestimmungen zu geben. Schließlich wurde einstimmig die folgende Resolution beschlossen: „Die vom Bunde der Industriellen auf den 26./II. 1910 in Berlin einberufene Versammlung für das Nahrungsmittelgewerbe erklärt einmütig eine Erneuerung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen für dringend nötig, insbesondere in der Richtung, daß endlich die von Vertretern der Reichsregierung bereits öfters in Aussicht gestellte einheitliche Gestaltung der Ausführung des Gesetzes und der dadurch bedingten Überwachung des Nahrungsmittelgewerbes für das ganze Reich

gewährleistet wird. Sie erwartet, daß die Grundzüge für den Gesetzentwurf und namentlich auch für die Ausführungsbestimmungen unter Mitwirkung von Sachverständigen aus dem Nahrungsmittelgewerbe, die nicht nur von den Handelskammern, sondern auch von nahrungsgewerblichen Fachverbänden zu benennen sein würden, vorbereitet werden. Sie bezeichnet es ferner als unerlässlich, daß auch bei der Überwachung des Nahrungsmittelgewerbes vor der Verfolgung von Anzeigen und bei den gerichtlichen Verhandlungen über Anklagen wegen Verfälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln solche Sachverständige aus den in Betracht kommenden Zweigen des Nahrungsmittelgewerbes zu Worte kommen, und daß auch solche Sachverständige in einen Beirat für das Reichsgesundheitsamt berufen werden, der bei der Vorbereitung allgemeiner oder besonderer Ausführungsbestimmungen, also bei der weiteren Ausgestaltung der Ausführung mitzuwirken hat und dauernd als Auskunftsstelle und Auslegestelle fungiert. Die Versammlung hält die Aufstellung von Begriffsbestimmungen nicht wandlungsfähiger Natur auf dem Gebiete für bedenklich, weil durch sie eine gedeihliche Weiterentwicklung des Nahrungsmittelgewerbes in bestimmter Richtung gefährdet würde; sie hält es vielmehr für notwendig, daß der Nahrungsmittelbeirat und das Reichsgesundheitsamt dauernd in der Lage bleiben, sich allen aus dieser Fortentwicklung ergebenden Notwendigkeiten von Fall zu Fall anzupassen.“ Eine zweite Resolution, die dahin zielte, aus der Versammlung und durch Kooptation einen Ausschuß zu bilden, der sich mit allen Fragen der Neuregelung des Nahrungsmittelgesetzes befassen soll, wurde einstimmig angenommen.

Hierauf hielt Rechtsanwalt P. Schmid, Berlin, einen Vortrag: „Über das Wettbewerbsgesetz und die Errichtung von Einigungsämtern.“ In der Diskussion zu diesem Vortrag wurde erwähnt, daß bereits am Tage vor der Versammlung die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin die Schaffung eines Einigungsamtes beschlossen haben, das etwa den Forderungen in den Ausführungen des Vortr. entspricht. Zum Schluße dankte Kommerzienrat A. U. S. der Versammlungsleitung und erwähnte, daß der Bund deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler den besonderen Dank der Versammlung verdiene, da seinen Arbeiten das Ergebnis der heutigen Versammlung zuzuschreiben sei. In seiner Schlußrede unterstrich der Vorsitzende nochmals die allgemeinen Verdienste des Bundes deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler, insbesondere aber das große Verdienst der Schaffung des Nahrungsmittelbuches. [K. 7.]

#### Society of Public Analysts and Other Analytical Chemists.

Ordentliche Versammlung am 2./11. 1910.

Vorsitzender: Präsident E. W. Voelcker.

Es sprachen J. L. Baker und H. F. E. Huntington über „Bestimmung des Milchzuckers in Gegenwart gewöhnlich vorkommender Zuckerarten.“ Die direkte Milchzuckerbestimmung mittels chemischer Methoden in Gegenwart anderer Zuckerarten, die alkalische Kupfersalzlösungen reduzieren und das

polarisierte Licht drehen, bereitet beträchtliche Schwierigkeiten und ist in manchen Gemischen geradezu unausführbar. Die Autoren haben gezeigt, daß Milchzucker von gewöhnlicher Brauerhefe nicht vergoren wird. Darauf haben sie eine sehr genaue Bestimmungsmethode begründet, die ganz besonders für die Bestimmung der Lactose in gewissen Arten von Kinder- und Krankennährmitteln geeignet ist.

A. Chaston Chageman: „Die colorimetrische Bestimmung des Cyanwasserstoffes.“ Vortr. hat im Verfolg seiner Arbeit über die Natur der Jaffé'schen Reaktion die Einwirkung des Cyanwasserstoffs auf Alkalipikratlösung studiert. Die Bildung von isopurpursaurem Kalium findet nur statt, wenn das Cyanid in Überschuß ist. Dagegen ist gefunden worden, daß unter den bei der Prüfung auf Cyanide vorwaltenden Bedingungen eine reduzierende Wirkung auftritt, indem statt des Isopurpates sich die Alkalosalze der Aminonitrophenole bilden. Unter diesen Umständen ist der Reaktion nur ein sehr geringer Wert für den Nachweis von Cyanwasserstoff beizumessen, da eine beliebige reduzierende Substanz das gleiche Resultat geben wird. Unter wohl definierten Bedingungen mag die Reduktion des Pikrates zur colorimetrischen Bestimmung geringer Mengen von Cyanwasserstoff verwendet werden; da aber Aceton, Aldehyd, Schwefelwasserstoff und andere flüchtige Substanzen imstande sind, das Pikrat zu reduzieren, leuchtet es ein, daß die Methode einen nur sehr beschränkten Kreis ihrer Anwendung in der toxikologischen Praxis haben kann. Vortr. beschreibt die Bedingungen, unter denen die besten Resultate erhalten werden können, betont aber, daß der Analytiker bei eintretender Färbung sich in allen Fällen vergewissern muß, daß die Färbung nicht von irgendeiner anderen reduzierenden Substanz hervorgerufen wird.

H. Droop Richmond: „Die polarimetrische Bestimmung von Milchzucker.“ Saure Quecksilbernitratlösung schlägt nicht die sämtlichen (linksdrehenden) Proteine der Milch nieder; mittels Phosphorwolframsäure kann man eine weitere Menge ausfällen. Polarisation des Filtrates von der Phosphorwolframsäurefällung ergibt etwas höhere Resultate bei gewöhnlicher Milch, um 1 bis 3% höhere bei Trockenmilchpräparaten.

G. F. Wesley Martin: „Eine neue Methode zur Bestimmung der Phosphorsäure.“ Die Phosphorsäure wird als Ammoniumphosphomolybdat gefällt. Der Niederschlag wird nach dem Waschen mit dest. Wasser in einem Überschuß von Ätzkali gelöst und das Ammoniak in eine abgemessene Normalsäure überdestilliert. Sf. [K. 29.]

Ordentliche Versammlung am 7./12. 1910.

Vorsitzender: Vizepräsident A. E. Ekins.

E. Cahan und H. F. V. Little: „Waldemar Fischers Änderung der Modifikation der Volhardischen Methode zur volumetrischen Manganbestimmung und ihr Vergleich mit anderen bekannten Methoden.“ Die Autoren haben die Genauigkeit der modifizierten Volhardischen Methode an Ferromanganmustern bewiesen, deren Mangan zum Vergleich nach drei anderen bekannten Methoden bestimmt worden ist, nämlich nach dem Wismutverfahren, mittels der gewichtsanalytischen Tren-

nung als basisches Acetat und nach Pattinsons Normal-Bichromatmethode. Nach allen vier Methoden wurden übereinstimmende Resultate erhalten.

R. Russel und T. R. Hodgson: „*Bemerkung über die Zusammensetzung britischer Weine.*“ Die Autoren geben Analysen einer Anzahl britischer Weinsorten, in denen der Normalspritgehalt zwischen 19,5 und 25,6% schwankt.

E. Knecht und E. Hübber: „*Eine neue volumetrische Wolframbestimmung.*“ Läßt man Zink in starker Salzsäure auf Wolframsäure einwirken, so wird diese quantitativ zu  $WOCl_4$  reduziert. Wird nun eine Lösung von Eisenalaun mit bekanntem Gehalt zu der reduzierten Lösung hinzugegeben, so geht deren Farbe von Braun in Blau und von Blau in Farblos über. Das Verschwinden der Farbe bezeichnet den Endpunkt der Reaktion, die in einer Oxydation des vierwertigen in sechswertiges Wolfram besteht. Auch Rhodankalium kann als Indicator gebraucht werden, wobei das Eintreten der roten Farbe den Endpunkt anzeigt. Ist das Wolfram nur in geringer Menge zugegen, so ist Rhodankalium als Indicator vorzuziehen. Die bei reiner Wolframsäure und wolframsaurem Natrium erhaltenen Resultate zeigen, daß die Methode rasch und genau ist. Ferner wird die Reaktion nicht durch Gegenwart von Eisen gestört. Schließlich werden noch Einzelheiten gegeben betr. Anwendung des Verfahrens zur Bewertung von Ferrowolfram.

E. Knecht und F. W. Attack: „*Eine neue volumetrische Bestimmung von Molybdän.*“ Molybdänsäure wird mittels Zink und konz. Salzsäure zu  $MoCl_5$  reduziert. Die so erhaltene reduzierte Lösung kann man nicht mit Eisenalaun, wie im vorhergehenden Falle, titrieren, da Rhodankalium mit  $MoCl_5$  eine intensiv gefärbte Verbindung eingibt, die den Umschlag ungenau macht. Verwendet man an Stelle des Eisenalauns eine Lösung von Methylenblau mit bekanntem Gehalt, wird ein genauer Endpunkt erhalten, indem die Flüssigkeit in Blau umschlägt, wenn die Bildung von  $MoCl_5$  beendet ist. Die Genauigkeit der Methode wurde an reiner Molybdänsäure und an Ammoniummolybdat festgestellt. Die Gegenwart von Eisen stört nicht die Bestimmung, so daß die Methode bei der Bestimmung von Molybdänstählen und Ferromolybdän zur Verwendung gelangen kann. Die Autoren sind dabei, das Verfahren für die Phosphorbestimmung geeignet zu machen.

H. Droop Rich mond: „*Der Genauigkeitsgrad der Bestimmung der Proteine in der Milch mittels der Aldehydtitration.*“ Eine Reihe sorgfältiger Vergleiche zeigte, daß die Aldehydzahl, multipliziert mit 0,170, Resultate gab, die in den Grenzen zwischen 0,20 und -0,13% mit den Zahlen übereinstimmen, die durch Multiplikation des Gesamtstickstoffs mit 6,38 erhalten werden. Nur ein ganz abnormes Muster, das einen beträchtlichen Gehalt an Albumin aufwies, zeigte eine Abweichung von 0,5%.

Eduard Hink: „*Einiges über Gorgonzolakäse.*“ In 20 Käsemustern wurde eine mineralische Schicht angetroffen, die zusammen mit der natürlichen Rinde 16—27% vom Gesamtgewicht des Käses ausmachte. Das Mineral erwies sich als natürlicher Baryt, und die Zusammensetzung von acht solchen Schichten war im Mittel 83,6% Baryt,

15,6% Fett (Talg), 0,8% Feuchtigkeit. Die Dicke der Schicht betrug  $\frac{3}{16}$ — $\frac{4}{16}$  Zoll.

E. H. Hankin: „*Prüfung von Cocain und Cocainersatzmittel.*“ Vortr. hat die Permananatprobe auf Cocain studiert und hat gefunden, daß sie ein bequemes Mittel zur Unterscheidung des Cocains von gewissen Ersatzmitteln, wie Stovain, Alypin, Tropacocain und Scopolamin ist.

C. Beadle und H. B. Stevens: „*Einige Analysen von Hevea-Latex.*“ Die Latexbestimmung, die Faraday ausgeführt hat, ist irrtümlicherweise auf Hevea bezogen worden, während sie wahrscheinlich mit Castilloa angestellt worden ist. Es werden Analysen gegeben, die das spez. Gew. und die Zusammensetzung von Latex zeigen, die von der Rinde vierjähriger und zehnjähriger Stämme, sowie von den Blattstielchen erhalten worden ist. Die untersuchte Latex war frei von Wasserzusatz und war das Durchschnittsmuster von mindestens 100 Stämmen.

Sf. [K. 29.]

## Patentanmeldungen.

Klasse: Reichsanzeiger vom 16./1. 1911.

- 6c. H. 50 767. Diätetisches weinartiges Getränk. H. Hartung, Berlin. 27./5. 1910.
- 8a. K. 43 381. Chemisches Reinigen von Putzwolle. J. Kauffmann, Stralau b. Berlin. 19./1. 1910.
- 8m. K. 44 934. Die Aufnahmefähigkeit der tierischen Faser für Farbstoffe zu erhöhen. [Kalle]. 23./6. 1910.
- 10a. D. 22 330. Hüttenkoks unter Zuschlag von den Schwefel der Kohle bindenden basischen Stoffen. L. H. Diehl, London, u. P. Faber, Südenb. Berlin. 23./10. 1909.
- 12e. C. 17 803. Verf. und Vorr. zum Mischen und Auslaugen von Flüssigkeiten. Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger, Flörsheim a. M. 31./3. 1909.
- 12e. Sch. 29 778. Vorr. zum Abscheiden der festen Bestandteile aus Abgasen vor ihrem Austritt ins Freie unter Anwendung eines durch Pressung erzeugten Gaskissens. O. Schumann, Altona-Ottensen. 24./3. 1908.
- 12i. B. 56 430. Absorption von nitrosen Gasen mittels Suspensionen von Basen oder basisch wirkenden Mitteln. Zus. z. Anm. B. 52 866. [B]. 20./11. 1909.
- 12m. G. 30 757. Verarbeitung von Dolomit. J. Gathy, Mons, Belg. 10./1. 1910.
- 12n. B. 49 644. Feines Wolframmaterial, das zur Herst. v. Fäden für Metallfadenlampen geeignet ist. J. Schilling, Berlin-Grunewald. 28./3. 1908.
- 12o. E. 15 454. Trijodierte Derivate der Stearinäure. Erdmann, Halle a. S. 17./1. 1910.
- 12o. F. 30 044. Pinakon aus Aceton. [By]. 2./6. 1910.
- 12o. Sch. 35 038. Alkalisalze von substituierten Oxyquecksilberbenzoësäuren. W. Schrauth, Berlin-Halensee, u. W. Schoeller, Charlottenburg. 23./12. 1909.
- 12p. V. 9173. Hydrierte Chininsalze. Ver. Chininfabriken Zimmer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M. 26./3. 1910.
- 21g. S. 30 999 u. B. 59 693. Verf. zur Messung der Menge und Energie von Röntgenstrahlen. G. Bucky, Berlin, u. L. Sarason, Berlin-Westend. 4./3. u. 4./8. 1910.
- 22a. F. 27 802. Polyazofarbstoffe. [By]. 1./6. 1909.